

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 15 (1906)  
**Heft:** 34

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

N° 34.

Abonnement

Für die Schweiz:
1 Monat Fr. 1.25
3 Monate „ 3.—
6 Monate „ 5.—
12 Monate „ 8.—

Für das Ausland:
(inkl. Postzuschlag)
1 Monat Fr. 1.50
3 Monate „ 4.—
6 Monate „ 7.—
12 Monate „ 12.—
Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder bezahlen 3/4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



N° 34.

Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois Fr. 1.25
3 mois „ 3.—
6 mois „ 5.—
12 mois „ 8.—

Pour l'Étranger:
(inclus frais de port)
1 mois Fr. 1.50
3 mois „ 4.—
6 mois „ 7.—
12 mois „ 12.—
Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.
Les Sociétaires payent 3/4 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang 15<sup>me</sup> Année

Erscheint Samstags. Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. \* TÉLÉPHONE 2406. \* Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Aannahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler [abw.]; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Siehe Warnungstafel!



Wir erlauben uns hiemit, die Herren Mitglieder an die Mitte Juni an sie gesandten statistischen Fragebogen zu erinnern und ersuchen um baldmöglichste Rücksendung derselben. Das Zentralbureau.

Nous nous permettons de rappeler à MM. les sociétaires, les questionnaires pour la statistique qui leur ont été expédiés à mi-juin et nous les prions de bien vouloir les retourner le plus tôt possible. Le Bureau central.

Das Pfandrecht am Hotelmobiliar.

Eine ähnliche Verpfändungsmöglichkeit für Hotelmobiliar besteht im Kanton Tessin auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1904. In Art. 1 desselben wird nämlich bestimmt: „Gli oggetti mobili destinati ad un esercizio industriale, quali le macchine di un officio od il mobilio di un albergo, possono essere ipotecati come accessori dal proprietario dell'immobile in cui si trovano, ancorchè non intissi al medesimo.“

Durch das hier aufgestellte Requisit, dass die Mobilien, welche als Zubehör verpfändet werden sollen, sich in der betreffenden Immobilie befinden müssen, ist die Verpfändungsmöglichkeit im Vergleich zu den beiden oben behandelten Rechten etwas eingeschränkt. Diese Restriktion kann auch für das Hotelmobiliar relevant werden, so z. B. ist es nach dem Tessinischen Gesetze fraglich, ob der Hotelmobiliar, gleich den sich ständig in dem Hotelgebäude befindenden Gegenständen, hypothekarisch verpfändet werden könnte.

Unzweifelhaft ist, dass nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine ausdehnende Interpretation des tessinischen C. G. in der Weise, dass, wie im französischen Rechte, Hotelmobiliar unter Umständen immobilisiert und dadurch hypothekarisch verpfändet werden könnte, ausgeschlossen erscheint; denn die neu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wollen die Frage hypothekarischer Verpfändung von gewerblichen Betriebsinventar, speziell von Hotelmobiliar, wie das oben zitierte bernische Gesetz, ausschliesslich ordnen.

Als sog. vertragliche Zubehörde, bezw. vertragliches „immeuble par destination“, kann im Kanton Waadt Hotelmobiliar auf Grund der „Loi concernant l'hypothèque de biens meubles en tant qu'accessoires d'un gage immobilier“ vom 1. Dezember 1904, mit dem Hotelgebäude zusammen hypothekarisch verpfändet werden.

Eine Mitverpfändung von Hotelmobiliar mit dem Hotelgebäude ist auch im Kanton Schwyz gestattet. Die betreffenden Bestimmungen sind enthalten im Gesetz vom 3. August 1865, revidiert am 17. Oktober 1873 und neu geregelt in der Einführungsordnung zum schweiz. Obligationenrecht vom 2. Dezember 1882. Die

speziell in Betracht kommenden Absätze dieses Gesetzes lauten in ihrer jüngsten Fassung:

„Die Mitverpfändung von Fahrhabe mit Liegenschaften bezw. Gebäuden ist ausnahmsweise gestattet, muss aber spezifiziert angegeben werden: bei Gasthöfen, Kurhäusern und Pensionen rücksichtlich der Haus- und Badegerätschaften, sofern diese amtlich inventarisiert und geschätzt werden und den Wert von 15,000 erreichen.“

Es wird hier nicht ausdrücklich gesagt, dass Hotelmobiliar in der angegebenen Weise als Zubehörde verpfändet werden könne — daher die Behandlung des schweizerischen Rechtes an letzter Stelle; allein dies ist natürlich der Sinn der betreffenden Bestimmungen.

Was die Beschränkung der Verpfändungsmöglichkeit auf Hotelmobiliar im Werte von Fr. 15,000 und darüber anbelangt, so scheint sie mir insofern von besonderem Interesse, als dadurch die Zulassung der hypothekarischen Verpfändung im allgemeinen sich auf alle Fälle erstreckt, wo objektiv betrachtet, ein wirklich dringendes Bedürfnis dafür besteht, ohne dass auf eine manchmal nicht leicht zu lösende questio facti abgestellt wird. Der Nachteil einer solchen Regelung liegt aber darin, dass in Ausnahmefällen, bei denen jenes Verpfändungsbedürfnis ebenso gross sein kann, das Hotelmobiliar aber den Wert von Fr. 15,000 nicht erreicht, eine Härte entsteht.

Sind wir dem Verfasser der Inaugural-Dissertation auf seinem Wege durch die verschiedenen Kantone gefolgt in Erörterung der bisherigen kantonalen Praxis betr. Pfandrecht am Hotelmobiliar, so gehen wir konsequenterweise auch noch mit ihm zur Behandlung der Sache nach dem bundesrätlichen Entwurfe zu künftigen schweizerischen Zivilgesetzbuch. Dieser Abschnitt der Arbeit scheint uns für die interessierten Kreise wichtiger zu sein, als die vorhin besprochenen. Denn der Entwurf, der gegenwärtig noch der Beratung der Bundesversammlung unterliegt und dabei sehr wenige Abänderungen erfährt, enthält die für eine lange Zukunft geltende Rechtsnorm. Es kann daher nur von Nutzen sein, in vorwärtiger Frage eine Erörterung von juristischer Seite zu vernehmen.

Im bundesrätlichen Entwurf vom 28. Mai 1904 kommt die Frage der hypothekarischen Verpfändung von Hotelmobiliar einerseits auf Grund seiner Pertinenzqualität und andererseits in der Form der Fahrnisverschreibung in Betracht. Die erstere Frage soll hier zunächst gelöst werden.

Ist Hotelmobiliar nach dem Entwurfe Pertinenz des Hotelgebäudes? bezw. in welchem Umfange?

Der Entwurf umschreibt die Zugehör in Art. 638 positiv folgendermassen: „Zugehör sind die beweglichen Sachen, die nach üblicher Auffassung oder nach dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung zur Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben.“ und in Art. 639 negativ: „Zugehör sind niemals solche bewegliche Sachen, die dem Besitzer der Hauptsache nur zum vorübergehenden Gebrauch oder Verbrauche dienen, oder die zu der Eigenart der Hauptsache in keiner Beziehung stehen, sowie solche, die nur zur Aufbewahrung oder zum Verkauf oder zur Vermietung mit der Hauptsache in Verbindung

gebracht sind.“ Gestützt auf die Fassung von Art. 638, lassen sich zwei Zugehörklassen unterscheiden. Die eine wird gebildet von den beweglichen Sachen, die nach üblicher Auffassung dauernd für die Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung der Hauptsache bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung der Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben. Wann eine Sache dauernd für die Bewirtschaftung etc. einer anderen, der Hauptsache, zu dienen bestimmt sei, wird im Gesetz nicht näher ausgeführt. Es ist aber davon auszugehen, dass einerseits eine Sache vorliegen müsse, die wirtschaftlich in erster Linie als einer bestimmten Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung fähig erscheint, und dass andererseits bestimmte bewegliche Sachen vorhanden sind, die wirtschaftlich angesehen, deutlich in erster Linie als für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung dienend in Betracht kommen. Denn nur dann werden nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die betreffenden Mobilien dauernd für die Bewirtschaftung etc. einer bestimmten anderen Sache verwendet werden, und nur, was eben tatsächlich so verwendet wird, erscheint der üblichen Auffassung dauernd für die Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt.

Bei Hotelbetrieben nun kann diese doppelte wirtschaftliche Qualifikation des Hotelgebäudes auf der einen Seite, und des betreffenden Mobilars auf der andern vielfach vorliegen. Sie wird sogar in der Mehrzahl der Fälle zutreffen, und daher wird Hotelmobiliar als nach üblicher Auffassung dauernd für die Bewirtschaftung, Benutzung des Hotelgebäudes bestimmt, meist Zugehör des letzteren sein; vorausgesetzt natürlich, dass das Mobilar in die entsprechende Beziehung, gemäss Art. 638, gebracht sei.

Es sind aber Fälle denkbar, wo die angeführte doppelte Qualifikation zweifelhaft oder gar nicht vorhanden ist. Alsdann kann das Hotelmobiliar nicht unter diese Zugehörklasse fallen. Hier greift die Bedeutung der zweiten Zugehörklasse Platz; denn m. E. kann solches Mobilar wenigstens in manchen Fällen zu dieser Gruppe von Zugehör gerechnet werden. Diese zweite Zugehörklasse wird nämlich gebildet aus den beweglichen Sachen, die nach dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung der Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben. Nach dieser Fassung des Gesetzes könnte man versucht sein, anzunehmen, dass der Eigentümer der Hauptsache imstande sei, nach seinem subjektiven Ermessen beweglichen Sachen Pertinenzqualität beizulegen. Er brauchte nur z. B. durch Worte und Schrift deutlich zu erklären, den klaren Willen zu manifestieren, dass die betreffenden Sachen für die dauernde Bewirtschaftung etc. bestimmt seien, und es müsste durch Verbindung eine entsprechende Beziehung zur Hauptsache hergestellt sein. Entsprechend dieser Auffassung müsste die Erklärung einer beweglichen Sache im Grundbuch als Zugehör durch den Eigentümer der Hauptsache, verbunden mit der Herstellung einer entsprechenden Beziehung zur Hauptsache definitiv Zugehörigkeit erzeugen.

Es würde dieses Resultat aber im Widerspruch stehen mit Art. 794, welcher bestimmt, dass, was im Grundbuch bei der Verpfändung namentlich angezinkt ist, wie Maschinen oder Hotelmobiliar, als Zugehör vermutet wird, denn m. E. kann diese Bestimmung nur so verstanden werden, dass die Präsumpcion sich

nicht oder wenigstens nicht nur auf die zweite Voraussetzung der Zugehörqualität, das Vorhandensein einer entsprechenden Beziehung zur Hauptsache bezieht, sondern nur, oder wenigstens auch auf die erste, das Vorliegen des klaren Willens des Eigentümers der Hauptsache. Wird aber vermutet, dass der klare Willen des Eigentümers der Hauptsache, gerichtet auf die dauernde Bestimmung beweglicher Sachen für die Bewirtschaftung usw. der Hauptsache vorliege, so ist damit ausgesprochen, dass dieser klare Wille des Eigentümers noch nicht definitiv vorhanden sei. Aus Art. 793 ergibt sich demnach, dass der Eintrag einer Sache im Grundbuch als Zugehör nicht als „klarer Wille des Eigentümers“ aufzufassen ist, sondern für letzteren nur eine Präsumpcion begründet. Noch weit weniger könnte natürlich ein Wille, der rein innerlich bestehend, gar nicht für die Aussenwelt erkennbar ist, als klarer Wille im Sinne des Gesetzes aufgefasst werden.

Die einzig richtige Auslegung des klaren Willens des Eigentümers der Hauptsache scheint mir darin zu liegen, dass darunter verstanden wird ein auch dem Verkehr, den Dritten klarer Wille des Eigentümers. Für das Vorliegen eines solchen Willens genügt nämlich ein blosser entsprechender Eintrag im Grundbuch, der ja leicht widerprüfbar ist, nicht, sondern es müssen gewisse Tatsachen hinzutreten, welche nach allgemeiner Auffassung darauf schliessen lassen, dass die betreffenden Sachen dauernd für die Bewirtschaftung usw. bestimmt sein können. Solche sind namentlich in einer der Zugehör nach üblicher Auffassung ähnlichen wirtschaftlichen Beziehung zur Hauptsache zu erblicken. So innig, wie bei dieser, braucht, praktisch genommen, hier letztere allerdings nicht zu sein, und zwar deshalb, weil die in Art. 794 aufgestellte Präsumpcion eine Umkehrung der Beweislast herbeiführt, so dass derjenige, der die Zugehörqualität der angezinkten Sachen bestreitet, ihre Nichtzugehörigkeit zu beweisen hat.

Dem Eintrag im Grundbuch mehr als Präsumpcionscharakter beizulegen, so dass der Eintrag ein materiel-rechtliches Moment bilden würde zur Herstellung des „klaren Willens des Eigentümers der Hauptsache“, wird sich nicht rechtfertigen; denn damit wären im Prinzip sogen. vertragliche Zubehörden geschaffen, weil der im Grundbuche erklärte nackte Wille (immerhin unter gewissen objektiven Voraussetzungen) Zugehörqualität erzeugen würde; und gerade das will der Entwurf vermeiden.

Nur Mobilien, die nach dem in der oben angegebenen Weise verstandenen klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für die Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung der Hauptsache bestimmt sind, werden zu dieser zweiten Zugehörklasse zu rechnen sein.

Wenn die im Texte vertretene Auffassung des „klaren Willens“ richtig ist, so erscheint die Fassung des Entwurfs allerdings nicht ohne Bedenken, weil aus ihr nicht direkt ersichtlich ist, dass der Entwurf die an sich mehrdeutige Wendung „klarer Wille“ im angegebenen Sinne gebraucht.

(Schluss folgt.)

Bekämpfung der Staubplage.

Der bekannte Promotor der Staubplage-Bekämpfung, der aus dem Wallis gebürtige Herr Dr. Guglielminetti in Monte Carlo und Paris, macht dem „Bund“ über die bisherigen Erfolge

er Methode, die in Beteuerung der Strassen besteht, interessante Angaben. Er schreibt: Es sind nun zirka 4 Jahre her seit der Veröffentlichung unserer ersten Erfolge der Strassenreinigung in Monaco und Paris; dieselben erweckten etwas Misstrauen bei Teer- und Asphaltkennern und namentlich bei Strasseningenieuren, die bezweifelten, dass eine dünne Teerschicht auf stark befahrener Strasse wochen- und gewisshöchste monatlang Widerstand leisten werde. Heute, nach 4 Jahre langer Beobachtung mehrerer Kilometer derart geteeter Strassen, haben die französischen Strasseningenieure ihr Urteil gefällt. In den „Annales des ponts et chaussées“ (Nr. 394, 4. Trimester 1905, Editeur Bernard, Paris) sind eine Menge Rapporte erschienen.

H. Heude, Oberingenieur des Seine- und Marne-Departements, hat im Sommer 1903 zirka 20,000 Quadratmeter geteert, anno 1904 mehr als 40,000 Quadratmeter und 1905 über 120,000 Quadratmeter; er behauptet, die Erfolge seien durchwegs ausgezeichnet; der durch die Strassenabnutzung entstandene Staub sei beinahe geschwunden und die hierdurch bedingte längere Dauer der Strasse sowie die Verminderung des Strassenunterhalts bezahlen reichlich die Ausgaben der Teerung; wo für Besprengen und Reinigen früher viel ausgegeben wurde, ist sogar ein jährlicher Reingewinn von 5 Rp. pro Quadratmeter konstatiert worden. Es handelt sich keineswegs mehr um Versuche, sondern die Sache hat sich praktisch bewährt; im Sommer wenig Staub, im Winter wenig Schlamm; von nun an werden alle neuangelegten Strassen geteert.

Ingenieur Sigault sagt folgendes: Als der beste Beweis der Güte des neuen Verfahrens, sowohl in hygienischer Beziehung als mit Rücksicht auf den viel angenehmeren Verkehr, möge der Umstand gelten, dass die Einwohner unserer Gemeinden die Teerung verlangen und sich freiwillig an den hierdurch im Beginn entstehenden Mehrauslagen beteiligen. Auch hat die Sache sich rasch eingeführt; anno 1902 begannen bloss drei meiner Oberaufseher zu teeren; heuer, also 1905, haben acht geteert. Er erwähnt folgende ausschlaggebende Versuche: Eine sehr stark befahrene Chaussée wurde 1902 auf 1100 m Länge neuangelegt, 500 m hiervon wurden 1903, 1904 und 1905 geteert. Ende 1903 war diese geteerte Strecke noch vollkommen gut erhalten. Die anderen 600 m, welche nicht geteert wurden, hat man bereits im Laufe 1905 wieder neuendecken müssen.

Girardeau, in Fontenay-le-Comte spricht nach langjährigen Erfahrungen von 2 Prozent Ersparnis am Strassenunterhalt. Stadtgenieur Vasseur hat im 17. Bezirk Paris, am Parc Monceau herum, zirka 50,000 Quadratmeter geteert und ist sehr zufrieden mit den Resultaten: Heuer zum ersten mal hat niemand mehr geklagt über ungenügende Wasserbesprengung, und konnten die Leute tags über ihre Fenster öffnen. Arnand, Ingenieur des Seine-Departements, hält die Teerung für ein ausgezeichnetes und sehr praktisches Mittel zur Unterdrückung des Strassenstaubes. Strassen um Paris herum, die vor dem Teeren alle 3—4 Jahre eine Neudeckung erheischen. wurden im Sommer 1903, 1904 und 1905 geteert, heuer sehen dieselben noch so gut erhalten aus, dass sie nicht neuendeckelt werden müssen. Das Hinausschieben der Eindeckung auf ein Jahr bezahlt reichlich die drei Teerungen. Aber die Hauptsache ist, richtig zu teeren. „Rasch und gut“, und dazu gehören die richtigen Apparate.

Soweit die offiziellen Rapporte, aus denen hervorgeht, dass es sich bei der Teerung keineswegs um ein staubbindendes Mittel, wie Westrumit, Simplizit, Rapidit oder anderähnliche wasserlösliche Oele handelt, deren kostspielige Wirkung leider nur einige Tage dauert, sondern um eine für den Verkehr vorzüglich geeignete Verhärtung der chaussierten d. h. macadamisierten Strassenoberfläche, auf welcher, wie Prof. Geheimer v. Leyden bemerkte, sich eine Art Teer-Asphalt bildet. Während heutzutage seit dem Automobilismus bei schönem Wetter oder Wind auf einer macadamisierten Strasse ein gewissermaßen andauernder Effekt nur zu erreichen ist, wenn man entweder so stark begießt, dass Schlamm sich bildet, oder aber beinahe stündlich eine leichte Besprengung wiederholt, was ebenso kostspielig als verkehrstörend, genügt auf geteerten Strassen ein- bis zweimal tägliche Wasserbesprengung, um ein recht befriedigendes Resultat zu erzielen; es bildet sich nach Regen kein Schlamm auf der wasserdichten Oberfläche, gerade wie auf Asphalt. Teer-Asphalt dauert zirka 8—10 Monate, Asphaltplaster gegen 8 bis 10 Jahre, aber dies letztere kostet 15 Rp. pro Quadratmeter, Teer-Asphalt bloss 15 Rp., und diese 15 Rp. werden wieder eingebracht an der Strassenabnutzung und am Unterhalt. Dieser finanzielle Vorteil hat manche Ingenieuren und Amtsbute geöffnet, welche unsern hygienischen Betrachtungen verschlossen blieb.

Wohl aus diesem Grunde hat die Industrie sich der Sache angenommen, die früheren primitiven Heizkessel, Gieskanonen und Besen, womit mehrere Arbeiter den auf 70° erhitzten Teer gleichmäßig verstrichen, sind nun verdrängt worden durch kleine Wagen mit Heizkesseln, in denen 1000 Kilo Teer in 20 Minuten durch Wasserdampf, ohne Entzündungsgefahr, zum Kochen gebracht und in einen Besprengungswagen gepumpt werden, hinter welchem grosse Besen automatisch den Teer verstreichen; über 10,000 Quadratmeter werden so in 4 Stunden geteert. Hauptsache zum Gelingen ist schönes warmes Wetter, die Strasse muss gut erhalten, gut gereinigt und trocken sein; man rechnet 1200 Gramm Teer pro Quadratmeter, der möglichst heiss auf die von der Sonne erwärmte Strasse gestrichen wird; etwas Sand wird darüber gestreut und 24

Stunden die geteerte halbe Strassenbreite abgesperrt.

Um die Unkosten der ersten Teerung teilweise zu decken, wäre eine finanzielle Unterstützung von seiten des im höchsten Masse interessierten Publikums sehr willkommen, und namentlich vonseiten der Hoteliers und Industriellen der unvergleichlich schönen Bade- und Kurorte Deutschlands und Oesterreichs, die mit den Aerzten zusammen Staubekämpfungsbünde bilden sollten. Wenn diese Zeiten etwas dazu beitragen, so wäre ihr Zweck erreicht.

## Gasthof und Reisender.

Im „Schweiz. Kaufmännischen-Zentralblatt“ finden wir folgenden bemerkenswerten Artikel: Der Berufsreisende bringt einen erheblichen Teil seines Lebens im Gasthof zu, der ihm so ein Stück Heimat für gute und böse Tage wird; er sehnt sich nach langer, ermüdender Fahrt in seine gastlichen Räume, wo er sich erholen und zu weiterer Arbeit stärken kann. Der Gasthof bedeutet für ihn das, was die Oase für den Wüstenwanderer ist. Es ist deshalb nicht nebensächlich, wie der Gasthof beschaffen ist und ob der Besitzer den Berufsreisenden als werten Gast betrachtet oder als „notwendiges Uebel“ aufnimmt. Es heisst auch hier: „Wie der Herr, so der Diener.“ Das Haus trägt den Charakter seines Herrn, und dieser verleiht ihm den Geist, der darin waltet. Ist er ein schlaudriger Mensch, so sind es in der Regel seine Angestellten auch; kommt er den Kunden freundlich entgegen, so geht diese Eigenschaft auf das Haus über und der Reisende fühlt sich heimisch.

Unternehmungsgeist und Kapital haben eine Konkurrenz geschaffen, die den Trieb zu beständiger Verbesserung birgt. Mancher, der glaubte, auf den Lorbeeren ausruhen und von dem alten Ruf seines Hauses zehren zu können, wurde durch junge Tatkraft überflügelt, und die Ansicht, in seinem alten Hause ein Monopol zu besitzen, erwies sich als Illusion. Die Entwicklung des Gasthofs von der primitiven Herberge früherer Zeit bis zum modernen Hotelpalast in der Höhe von 1800 bis 2500 Meter ü. M., mit seinen 400 bis 500 Betten und dem reichsten Komfort, bedeutet einen Riesenschritt, auf den unser Land mit Recht stolz sein kann.

Es darf gesagt werden, dass die Gasthofverhältnisse der Schweiz im allgemeinen musterhaft, die Besitzer und das Personal mit tüchtigem Wissen und Können ausgestattet und von dem Willen besetzt sind, ihr Geschäft auf der Höhe zu halten und den Kunden das bestmögliche zu bieten. Unsere schweizerischen Gasthofbesitzer sind ein ganz anderer Menschenschlag als beispielsweise ihre Kollegen in den östlichen Ländern, wo der müde Gast nur zu oft rücksichtslos behandelt wird, nicht den geringsten Komfort findet und — was das Schlimmste ist! — sich im Krankheitsfalle einfach ganz verlassen sieht.

Die Gasthöfe sind bei uns überall, besonders an den ausgeprägten Fremdenplätzen, streng klassifiziert; es giebt Häuser, die lediglich den Reichen zur Verfügung stehen und wiederum solche, die dem bescheidenen Mittelstande und dem Berufsreisenden ihre gastlichen Tore öffnen. Die Preise richten sich nach den individuellen Anforderungen des Gastes. Der oft ohne Rücksicht auf die gemachten Ansprüche erhobene Vorwurf über teures Leben in den Hotels entbehrt der Begründung. Diese Anschuldigungen entstanen in der Regel trüber Quelle; eine gewisse Konkurrenz der Nachbarländer schaut eifersüchtig auf das blühende Gewerbe und möchte gerne den Strom von unserm Lande auf ihre Fluren ablenken.

Von einem gut geführten Gasthof dürfen wir verlangen, dass er unsern gerechten Wünschen entspreche. Das Haus soll keine alte Hütte mit engen hölzernen Treppen sein, in dem man bei Feuersgefahr unrettbar verloren ist. Schon dieser Gedanke kann dem ängstlichen Gaste den Aufenthalt verleidern. Der Wirt Sorge für Vorsichtsmaßnahmen und für rationelle Sicherheitsanlagen und halte sein Personal für die eintretende Gefahr beständig instruiert.

Das Haus muss peinlich sauber gehalten werden. Pflanzen und Blumenschmuck sind nicht teuer und geben selbst unschönen Räumen ein freundliches und einladendes Aussehen. Die modernen Gasthöfe besitzen in der Regel Schreibzimmer; der Wirt Sorge dafür, dass die nötigen Requisiten in gutem Zustande aufliegen. Toilette und Bad sind heute selbstverständliche Einrichtungen in einem guten Haus.

Das Hauptobjekt im Fremdenzimmer ist ein gutes Bett, das dem müden Gast erquickende Ruhe verschafft. Das Weisszeug soll peinlich sauber und trocken sein. Bei dem beständigen Wechsel seines Benutzers ist auf die grösste Reinlichkeit des Bettes zu achten, damit keine Ansteckungsgefahr entstehen kann.

Kommt der Reisende mit dem Nachtlage an, so wird er nicht verlangen, dass ihn der Portier am Bahnhof erwarte; er wird das Handgepäck selbst oder durch einen Packträger ins Hotel besorgen und etwaige grössere Gepäckstücke und Musterkoffer am Morgen nachkommen lassen. Wenn wir mit den Frühzügen verreisen, so muss vom Hotel aus gesorgt werden, dass wir rechtzeitig geweckt und unser Gepäck zum Bahnhof besorgt werde. In stark frequentierten Häusern wird der Reisende gut tun, rechtzeitig das Zimmer zu bestellen; es entbehrt ihn das unter Umständen unnützer Aufregungen. Der letztes Jahr eingeführte „internationale Hotel-Telegraphen-Schlüssel“ ist, besonders für Vergnügungsreisende, eine sehr willkommene und praktische Einrichtung.

Will der Reisende die Korrespondenz in den Gasthof erhalten, so vermeide er wenn möglich, dass seine Briefe in dem vielerorts üblichen grossen Kasten ausgestellt werden. Unsere Anwesenheit geht niemand etwas an, am wenigsten die liebe Konkurrenz, und wir ziehen vor, es in dieser Beziehung mit den hohen Persönlichkeiten zu halten, die unter strengstem Inkognito reisen. Empfehlenswert ist es, die Briefe postlagernd adressieren zu lassen; der Weg wird uns tagsüber ohnedies beim Postamt vorbeiführen. — Der Reisende befehlige sich, seine Korrespondenzen selber auf die Post oder in den Briefkasten zu tragen, statt sie einem Angestellten des Hauses zur Weiterbeförderung zu übergeben, in welchem Falle die Briefe leicht irgendwo stecken bleiben.

Der Wirt mache es sich und seinem Personal, wo dirigierenden Oberkellner bis zum letzten Hausungen, zur Pflicht, höflich und artig gegen seine Gäste zu sein. Der bescheidene Bürger soll nicht weniger geachtet und aufmerksam bedient werden als der anspruchsvoll auftretende Emporkömmling, den das Glück und der Zufall über Nacht zum Besitzenden gemacht haben und der nun meint, das ganze Haus müsse sich um seine Person drehen. Der Wirt lasse sich nicht verleiten, den elegant auftretenden Fremden über den einheimischen Berufsreisenden zu setzen; er soll beide gerecht werden und denken, dass dieser doch ein sicherer und zahlungsfähiger Stammgast ist, der in der Regel für das gleiche Geld weniger zu tun gibt und bei Notwendigkeit weit eher ein Auge zudrückt als jener anspruchsvollere Fremde. Er erinnere sich, dass der Berufsreisende ihm auch in der toten Zeit ein treuer Kunde ist, der eine freundliche Fürsorge verdient.

## Noble Kundschaft.

Ein Hotelier in Baden, der Bäderstadt im Aargau, stellt uns folgenden Brief zur Verfügung, der beweist, was von einer gewissen Klasse Touristen dem Hotelier alles zugemutet wird. Staunen muss man nur über die „Nationalität“ solcher Leute und man darf auch fragen, ob sie denn eigentlich bei derartigen Anfragen wirklich auch etwas denken. Der Briefschreiber hatte natürlich die Rechnung ohne den Wirt gemacht, denn dieser würdigte ihn selbstverständlich keiner Antwort. Wir geben das Schreiben, das für sich selber spricht, ohne Kommentar (und nur mit den Initialen des Verfassers) wieder. Es lautet:

Mein Herr!

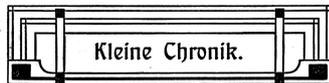
Wollen Sie mir gefälligst wissen lassen ihren billigsten Pensionspreis für fünf Personen (Madame und ich, zwei Fräulein und ein junger Herr) zwei Zimmer mit zwei Betten, ein Zimmer mit einem Bett, für wenigstens 15 Tage.

Ich suche den Preis von Fr. 3.— per Tag für jede Person, Service, Beleuchtung, 1/2 Liter Wein und ein Bad inclusive.

Die Zimmer würde ich für den 23. — 24. dieses Monats brauchen.

Ihre baldige Antwort erwartend, zeichnet Achtungsvoll

A. de B., Major.



Davos-Platz. Der Verwaltungsrat des Grand Hotel und Belvédère beantragt für das Betriebsjahr 1905/06 eine Dividende von 4%, wie im Vorjahr.

Fribourg. Das Hotel Terminus ist mit 15. August an Herrn Louis Tschopp übergegangen, den früheren Inhaber des Café-Restaurant International in Genf. Das Hotel ist vollständig renoviert worden. Bank. Das Hotel Perey (5, Cité de Metz) ist von Herrn P. Nyffenger, dem früheren Direktor des Hotel Metropol in Tokio (Japan) erworben und bereits angetreten worden.

Waldsee (Württemberg). † Im Alter von 40 Jahren starb hier, wo er zu seiner Erholung weilte, Herr Emil Thalig, seit 4 Jahren Direktor des Impérial Hotel in Tokio (Japan).

Spargelkultur in Martigny. Vom Spargelzucht Martigny sind laut „Journal Illustré des Stations du Valais“ vom April bis Juni 1906 24,588 kg Spargeln verkauft worden, die 22,616 Fr. einbrachten, während die Kosten sich auf nur Fr. 4052.60 beliefen.

Billiges Selterswasser. Die Bahnhofsirte im Eisenbahnkiosk Frankfurt a. M. wurden angewiesen, während der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober jeden Jahres künstliches Selterswasser zum Preise von 5 Pfennig für ein Zweiliterglas dem reisenden Publikum abzulassen. Auch auf den Bahnsteigen soll künstliches Selterswasser zu diesem Preis zu haben sein.

Lausanne. D'après la „Gaz. des Etrangers de Lausanne-Ouchy“ Vevey M. F. Imseing, propriétaire de l'Hôtel-Pension Victoria, vient d'acquiescer le terrain situé entre les avenues de la Gare et de Saint-Claude pour y construire un hôtel-pension de premier ordre. L'hôtel sera construit sur le plateau, avec entrées par les deux avenues et jardin en terrasse sur l'avenue de la Gare. M. Imseing compte ouvrir sa nouvelle maison en janvier 1908.

Tessin. Das Referendum gegen das Gesetz, das die Bäckereien verbietet, ist nicht zustande gekommen und das Gesetz tritt somit in Kraft. Eine unangenehme Folge davon wird u. a. sein, dass Hotelgäste auf ihrem Frühstückstisch nicht mehr wie bisher frisches Gebäck finden. In interessierten Kreisen wird erwartet, die Regierung werde dieses und anderen ersten Mängeln des neuen Gesetzes abhelfen.

Der Internationale Hotelier-Verein wird seine diesjährige ordentliche General-Versammlung am 19. September im Gürzenich zu Köln a. Rh. abhalten. Auf der Tagesordnung steht u. a. die Diskussion über eine einheitliche Unfallversicherung der Hotelbetriebe bei der Nahrungsmittel-Berufsgenossenschaft, ferner über die neuen deutschen Verkehrssteuern, allgemeine Besprechung der Besteuerung der gewerbsmäßig betriebenen Privatpensionen, Diskussion der Metzger Reichsvereine, Cook-Corpons u. a. m. Am 20. und 21. September wird ein Festprogramm abgewickelt.

Gerichtlich demontierter Hotel-Diebstahl. Nach einem Spruche des Gerichts von Vevey muss der Staat Waadt einen Herrn Max von Nagelburg und einen Herrn Joseph aus London mit 1500 Fr.

und 1000 Fr. entschädigen für unschuldig erlittene und von 3 Monaten und 1 Monat. In Gemeinschaft mit einem dritten Herrn Max von Nagelburg — der gegen Kautjon freigelassen worden war, sollten sie dem Maharajah von Baroda, der sich letzten Februar in der Waadt aufgehalten hatte, Schmuckstücke im Wert von 8000 Fr. aus dem Hotel entwendet haben. Die Untersuchung hat laut „Verband“ ergeben, dass die Anklage auf leeres Geschwätz hin erhoben worden war; nicht einmal die Tatsache eines Diebstahls konnte nachgewiesen werden!

Uebel angebrachte Sparsamkeit. Einen lehrreichen Beitrag zum Kapitel der übel angebrachten Sparsamkeit teilt das Wiener „Extrablatt“ in folgender Umschrift eines Lesers mit, der ein wenig unangenehm von einem Freunde, der mit seiner zahlreichen Familie häufig Reisen machte, ein Telegramm, lautend: „Bitte für morgen früh vier Zimmer, Grand Hotel“, reservieren.“ Die vier Zimmer wurden von mir bestellt, und selbstverständlich wird der Zimmerpreis in einem solchen Falle für die ganze Nacht angerechnet. Wie gross war mein Erstaunen, als ich am nächsten Vormittag erfuhr, dass mein Freund ganz allein um 4 Uhr früh im Hotel eingetroffen war. Er hatte ein Wort in seinem Telegramm sparen wollen, nämlich das Wort „Uhr“ hinter das Wort „morgen früh“. — Als Strafe für diese schlecht angebrachte Sparsamkeit hatten wir 42 Kronen für die unbilligweise reservierten Zimmer zu bezahlen. Bitte der Mann den Internationalen Telegraphen-Code häufig angewandt, so wäre ihm das Malheur erspart geblieben!

Basel. Das Hotel Bären in der Aeschenvorstadt wurde am 18. August an gerichtlicher Genehmigung einer Gesellschaft erstereit, an welcher eine Münchener Grossbrauerei beteiligt ist. Wie die „Bas. Zig.“ vernimmt, beträgt die Steigerungsumme 650,000 Fr. Die amtliche Schätzung ist auf 35,000 Fr. Ein weiteres Angebot erfolgte nicht. Bei der Eröffnung war das Hotel auf 1,400,000 Fr. gewertet worden. Dem „Bund“ wird des näheren folgendes geschrieben: Käuferin ist die Firma Basler Baugesellschaft, die in Verbindung mit einer Gesellschaft der Bauart eines Etablissements zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft erworben hat. Das Hotel ist erst vor wenig Jahren (1902) mit einem Kostenaufwand von mehr als einer Million Franken vollendet worden. Die erzielte Preis wäre ungenügend gering, wenn man nicht wüsste, dass die Erwerber vorzüglich die Pfandgläubiger der auf dem Etablissement lastenden ersten Hypotheken sind, und dass es in ihrem Belieben stand, im Angebot bis zu der Höhe ihres Guthabens zu gehen. So war der Gant im wesentlichen lediglich eine vom Gesetz vorgeschriebene Form. Die Handänderungssteuer, die sonst 2%, der Kaufsumme ausmacht, beträgt bei Gantkäufen bloss 1%, sodass also der Staat in diesem Falle bloss 6500 Fr. erheben kann.

Ersatzpflicht des Hoteliers. Ueber einen interessanten Fall berichtet das Wiener „Extrablatt“. Ein Kölner Kaufmann, Gustav Schneck, hatte gegen den Besitzer des Hotel Royal in Wien, Johann Riedl, einen Prozess angedroht, um Schadenersatz für Pretiosen, die ihm aus dem abgeperrten Hotelzimmer wirklich auch etwas denken. Der Briefschreiber hatte natürlich die Rechnung ohne den Wirt gemacht, denn dieser würdigte ihn selbstverständlich keiner Antwort. Wir geben das Schreiben, das für sich selber spricht, ohne Kommentar (und nur mit den Initialen des Verfassers) wieder. Es lautet:

Mein Herr!

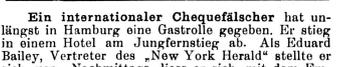
Wollen Sie mir gefälligst wissen lassen ihren billigsten Pensionspreis für fünf Personen (Madame und ich, zwei Fräulein und ein junger Herr) zwei Zimmer mit zwei Betten, ein Zimmer mit einem Bett, für wenigstens 15 Tage.

Ich suche den Preis von Fr. 3.— per Tag für jede Person, Service, Beleuchtung, 1/2 Liter Wein und ein Bad inclusive.

Die Zimmer würde ich für den 23. — 24. dieses Monats brauchen.

Ihre baldige Antwort erwartend, zeichnet Achtungsvoll

A. de B., Major.



Ein internationaler Cheffeschaffer hat unlangst in Hamburg eine Gastrolle gegeben. Er stieg in einem Hotel am Jungfernstieg ab. Als Eduard Bailey, Vertreter des „New York Herald“ stellte er sich vor. Nachmittags trafen sie sich im Empfangshof in ein Gespräch ein, wobei er en passant bemerkte, er komme direkt von England und beabsichtige mit dem Dampfer „America“ nach New-York wieder zurückzukehren. Ganz unbefangen entnahm er sich in der Unterredung Bräutigams einen Zettelchen der Internationalen Provinzialbank of England — London, W. C. — Strand über 50 £ mit der Bitte, ihm 500 £ auf der Stelle zu leihen und den Rest der auf den Cheque ausgestellten Summe auf die laufende Hotelrechnung zu verrechnen. Nach Empfang des Geldes beauftragte er noch den Empfangshof, ihm für den Abend drei Zirkusbillette zu kaufen, entfernte sich — und kam nicht wieder. Nun schüpfte man im Hotel Verdacht und schickte den Cheque an die Bank. Das, was man zuletzt geahnt hatte, bestätigte sich: Der Cheque war gefälscht. Inzwischen hat weiter festgestellt werden können, dass der internationale Cheffeschaffer — um einen solchen handelt es sich zweifellos — auch während der Krönungsfeierlichkeiten in Drontheim Gastrolle gegeben hat. Er ist etwa 30 Jahre alt, gross und dunkelblond; er trug einen Fingerring mit sehr grossen gelblich schimmernden Brillanten und war bekleidet mit braunem Jackettanzug. Es ist leicht möglich, dass er sich in Begleitung seines Gastrolle befindet, die mit ihm per Schiff von London gekommen sind. Wenn der Herr etwa in die Schweiz kommen sollte, so sei ihm dies zum voraus vor ihm gewarnt.

Attention! Les Collègues voulant souscrire un contrat de publicité avec Mr. A. Chaix, 2, rue Bergère, Paris, sont priés de bien lire chaque article du contrat. Le sousigné a laissé soumettre le cas aux tribunaux et il prendra toute sa responsabilité de cet événement. Les détails seront donnés après la décision des tribunaux.

V. Ernoux, Hôtel de Russie, Genève.

Vertragsbruch. — Rupture de contrat.

Lina Gutknecht, Buffetdame, von Murtlen.

Ch. Lang-Haller, Café du Theatre, Bern.

Hiesu eine Beilage.

# Zum verkaufen:

Ein Bahnhof-Hotel, verhältnisselber sofort unter günstigen Bedingungen mit vielen schönen Zimmern, Tanz-, Konzert- und Vereinsaal mit neu eingerichtetem Theater. In diesem grossen Industrieorte ohne Konkurrenz. Viele Versammlungen, im Winter beständig grosse Anlässe. Offerten unter Chiffre L 2754 an die Union-Reclame in Luzern. 1502

## Hotel-Omnibus Gelegenheit.

1 à 2 spännig, 6 plätzig, wie neu, solid, leicht laufend, Patent Achsen, hat stillig abzugeben. Photographie. Kofmehl, Holzhandlung 315) Derendingen bei Solothurn

## Comestibles Gebr. Clar, Basel

Filiale in St. Moritz.

## In San Remo zu vermieten kleine Pension

mit 19 Fremdenzimmern, Speisesaal und Salon, gut möbliert, jedoch ohne Linge, Argenterie, Porzellan und Küchenbatterie. Sehr gute, ruhige Lage, elektrisches Licht, Garten. Offerten an die Exped. ds. Bl. unter Chiffre H 304 R.

## Direktor gesucht

für Hotel I. Ranges  
in grosser Schweizerstadt.

Offerten gefl. sub Chiffre Z D 8079 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich. (ML2761) 1499

## Zu kaufen gesucht.

Bin Käufer eines

## Hotel I. Ranges

150-250 Betten. Nur prima Geschäft an gutem schweizer. Fremdenplatz. Baaranzahlung Fr. 250,000.—. Grösste Discretion. Offerten unter Chiffre H 321 R an die Exp. d. Bl.

## Pacht-Gesuch.

Hotelier mit Sommergeschäft sucht im Süden vom 1. Okt. bis 1. Mai ein Hotel oder eine vornehme Pension, mit vollständigem Inventar ausgestattet, zu pachten. Angebote unter M. M. 100 postlagernd Bad Neuenahr.

## Kautschuk-Kegelkugeln

Kegelringe, Biersteller, Saug- u. Druckschläuche für Bier-, Wein- und Säure-Leitungen. Bierabfüllchen, Dichtungsmaterial jeder Art, wie Platten, Ringe, Ventile etc. etc.

Gummiwaren-Fabrik  
H. Specker's Wwe., Zürich. Gegründet 1880.  
Kuttelgasse 19, Bahnhofstrasse. Gegründet 1880.

## DIREKTOR

Tüchtiger, energischer Fachmann, Schweizer, 33 Jahre alt, zur Zeit Leiter des grössten und feinsten Hotels eines holländ. Nordseebades, sucht, gestützt auf Prima Referenzen, zum 1. Oktober anderweitiges Engagement nach dem Süden, oder analogen Jahresposten nach der Schweiz. Würde sich auch finanziell mitbeteiligen. Offerten unter Chiffre H 320 R an die Exped. ds. Blattes.

Hotelier, Suisse, 35 ans, (marié avec femme du métier, parlant les 3 langues), dirigeant actuellement un hôtel de 60 lits à la montagne, cherche pour l'hiver prochain en Suisse ou dans le midi un hôtel à louer ou une place de directeur, même dans une affaire où il pourrait occuper le poste de chef de cuisine en même temps. Prétentions modérées, entier dévouement assuré et bonnes références à disposition. Adresser les offres sous chiffre H 279 R à l'administration du journal.

## Direktor-Gérant

(eventuell Chef de réception in ganz grosses Haus). Ein in allen Branchen des Hotelwesens erfahrener und energischer Mann sucht Stellung als Direktor für den Winter oder Jahrestellung. Eintritt ersten November oder noch früher. Prima Referenzen zur Verfügung. Offerten unter Chiffre H 322 R an die Exped. ds. Bl.

## Tafel-Trauben

feinste französische Chasselas. 1513  
Täglich frische Sendungen in Kisten von 5 Kg. à Fr. 3.— und in Cagets von 10 Kg. à Fr. 6.—  
Es wird nur garantiert frische, reife Ware versandt. (L 2812)  
Telephon. Gustav Hoch, Aarau. Telephon.

## Hotel- & Restaurant- Buchführung

Amerikan. System Frisch.  
Lehre amerikanische Buchführung nach meinem bewährten System durch Unterrichtsbücher. Hunderte von Anerkennungs schreiben. Garantie für den Erfolg. Verslangen die Gratisprospekt. Prima Referenzen. Richte auch selbst in Hotels und Restaurants Buchführung ein. Ordne vernachlässigte Bücher. Gese nach anwärts. 302 H. Frisch, Büchergasse, Zürich I.

## Hotel-Verkauf.

Ein mit allen technischen u. hygien. Einrichtungen der Neuzeit ausgestattetes, erstklassiges Hotel ist zu verkaufen. Dasselbe befindet sich in der allerbesten Lage eines ersten internationalen, mitteldeutschen Kurortes, ist mit höchst modernem Komfort ausgestattet und von besten Klientel frequentiert. Lediglich familienverhältnisselber ist es preiswert an solventen, im Umgang mit erster Kundschaft versierten Fachmann abzugeben. Offerten unter J 9057 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Frankfurt a. M. (HG.9057) 1498

## Médecin

habitant une station d'étrangers d'avenir, désire entrer en relations avec personne expérimentée dans l'industrie hôtelière et disposant de quelques capitaux, pour fonder une pension-sanatorium. Adresser les offres sous chiffres H 323 R à l'administration du journal.

## Sekretär,

Deutschschweizer, 28 Jahre alt, der 4 Haupt-sprachen mächtig, in der Réception sowie Kolonnensystem vertraut, sucht Engagement für den Winter. Algier oder Aegypten vorgezogen. Allfällige spätere Übernahme des Geschäftes. Offerten unter Chiffre H 306 R an die Exped. ds. Bl.

## Nouvel appareil (déposé) à laver les couteaux de table



permettant de laver les couteaux à l'eau bouillante en protégeant complètement le manche.  
Faute de dépôt dans la localité s'adresser directement au seul fabricant F. Füeder, Leysin.  
Prospectus gratuits et franco.

## A vendre

petit Hôtel-pension sur la Riviera, près de San Remo. La meilleure station d'hiver et d'été. Bains de mer. Bon rapport certain. Conditions avantageuses. Adresser les offres sous Pe 3796 O à Haasenstein & Vogler, Lugano. (HL2746) 1500

Das Neueste in  
**Servietten**  
Labern- und Fantaliedessine. Billige Probs. Musterkollektion zu Diensten  
Für Bahnhofbuffets  
feines, durchsichtiges  
**Einwickelpapier**  
mit Aufdruck  
**Sandwiches**  
etc.  
Schweiz. Verlagsdruckerei G. Böhm, Basel



## Hotel-Direktor

im Sommer selbständiger Leiter eines grossen Hauses in Deutschland, sucht für den Winter ähnlichen Posten oder als Chef de réception in gutem Hause in der Schweiz, im Süden oder in Italien. Gehaltsanprüche bescheiden. Beste Referenzen. Alter 32 Jahre, ledig. 1510  
Offerten erbeten unter N 3108 an Haasenstein & Vogler A.-G. Karlsruhe (Baden). (HG.3108)

## Hotels und Pensionen

beziehen ihren Bedarf in Zucker für Küche und Tafel 2956 vorteilhaft von der H4884Q Zuckermühle Rapperswil A.-G. Muster und Preisliste zu Diensten.

## Hotel-Verkauf San Remo.

Vorzügliches Familienhotel in schönster Lage mit prächtiger Aussicht auf Meer und Gebirge mit schattigen Garten, guten Südzimmern, Zentralheizung, elektr. Licht, Bäder etc. ist unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Offerten unter ZY7649 an Rudolf Mosse, Zürich. (MK2601) 1488

Verlangen Sie gratis den neuen Katalog ca. 1000 photogr. Abbildungen über

## Uhren, Gold- & Silber - Waren

E. Leicht-Mayer & Co.  
LUZERN 23  
bei der Hofkirche

## Hotel-Directrice. Süden.

Pensionsbesitzerin, energisch, tüchtig und präsentabel, 5 Sprachen beherrschend, 11 m in Korrespondenz, grosse, elegante Erscheinung, sucht leitende Stellung im Süden, am liebsten Riviera. Es wird auf hohen Gehalt gesehen, da grosse Leistungsfähigkeit.  
Geht Offerten unter Chiffre L 2802 an die Union Reclame in Luzern zur Weiterbeförderung. (L 2802) 1508

## Höhere Fachschule für Hotelangestellte.

Pros. v. F. de Lacroix, Frankfurt/Main.

## MAISON FONDÉE EN 1828.



LOUIS MAULLER & Co  
MOTIERS-TRAVERS  
(Orléans)

GASBACKOFEN  
**BÜTZ**  
mit indirekter HEIZUNG  
UEBERALL AUFZUSTELEN  
Unübertraffen im BRATEN & ALLEN  
In 30 Minuten GEBRAUCHSFERTIG.  
Frankfurt a. M. Ernst Walcker & Co. Zürich  
PROSPEKTE KOSTLOS

## Directeur.

Hôtelier d'un établissement tout 1er ordre, 250 lits, Lac des IV Cantons, cherche pour la saison d'hiver direction d'un hôtel dans le midi ou en Egypte. Adresser les offres sous chiffre H 311 R à l'administration du journal.

ALKOHOLFREIE WEINE  
Bestes Getränk für Jederman  
MEILEN  
In keinem Restaurant fehlen.

## Riviera.

Bekannter Hotelfachmann mit über 130,000 Fr. Kapital sucht I. Rg. Hotel im Süden zu kaufen. Gefl. Offerten rentabler Objekte unter Chiffre H 2756 R an die Exped. ds. Bl. 1503

## Eau de Contrexéville.

Source du Docteur J. Thiéry.  
La plus forte, la plus active et la moins chère.  
Dépôt d'eau fraîche aux Verrières.  
Champagne français de 1<sup>er</sup> ordre. Maison Dalizon fils, fondée en 1856.  
Grands vins de Bourgogne, Marc de Bourgogne et fine Champagne. (J 2672)

Représentant pour la Suisse M. Eug. Savoie, Verrières-Neuchâtel.

## Knaben-Institut. Handelsschule.

Clos-Rousseau, Cressier b. Neuenburg.  
Pensionspreis 1200 Fr. jährlich. (324) Gegründet 1859.

## Direktion oder Pacht.

Im Hotelwesen durch und durch bewanderte Dame sucht kleineres Hotel od. Familienpension in Leitung oder Pacht zu übernehmen. Agenten verboten. Offerten mit Ueberebnungsbedingungen unter Chiffre H 313 R an die Expedition dieses Blattes.

## Zu vermieten

per Mitte März 1907 an sehr schöner aussichtsreicher Lage am Vierwaldstättersee und in unmittelbarer Nähe einer Dampfschiffstation ein Hotel mit Pension, Restaurant und grossem schattigem Garten. Nur tüchtige, solvente Wirtsleute (Ehepaar) werden berücksichtigt. Offerten unter Chiffre H 299 R an die Exped. ds. Bl.

## COMESTIBLES.

E. CHRISTEN, BALE.

Der beste, billige, höchst schnelle und bequeme Reise-Weg

# NACH LONDON

geht über Strassburg-Brüssel-Ostende-Dover

mit drei Schmaldeuten täglich. Durchgehende Wagen auch III. Kl. Ganz moderne Dampfer in prachtvoller Ausstattung. — Einer dieser Dampfer ist die berühmte „Prinzessin Elisabeth“, das erste Turbinen-Paketboot, das auf dem europäischen Kontinent gebaut wurde. Dieser Dampfer hat den Weltrekord der Paketboote mit 24 Knoten (bei 45 km in der Stunde) geschlagen und macht die Seefahrt in nur 2 Stunden 40 Min.

TELEGRAPHIE MARCONI UND POSTDIENST AUF JEDEM DAMPFER.

NACH LONDON von STRASSBURG in 15 Stunden; von BASEL in 17 Stunden.

DURCHGEHENDE: OSTENDE-BASEL u. OSTENDE-SALZBURG üB. Strassburg, Stuttgart, WAGEN OSTENDE-SALZBURG. TENDE-WIEN üB. Basel, Zürich, Arberg.

Fahrplanbücher sowie Auskünfte über alle den Personen- und Güterverkehr von nach und über Belgien betreffende Angelegenheiten werden von der **Vertretung der Belgischen Staatsbahnen, St. Albansgraben 1**, unentgeltlich erteilt.

## Gérance, Direktion

eventuell eines zu lancierenden Hotel-Unternehmens (Wintersaison) sucht erprobter, serföser Fachmann, Schweizer, der diesbezüglich nachweisbare Erfolge aufzuweisen hat und Leiter eines erstklassigen Sommer-Etablissements ist, disponibel Oktober bis Mai, auch Vertrauensposten event. mit Beteiligung oder Pacht eines nachweisbar lebensfähigen Objektes gewünscht.

Offerten unter Chiffre **H 143 R** an die Exped. ds. Bl.



**Roquefort-Gamin „Société“**  
Die echte Portionen-Packung.

Erhältlich bei:  
E. Christen, Comestibles, Basel.  
Ludwig & Gaffner, Comestibles, Bern.  
Franz Fassbind, Comestibles, Brunnen.  
Uehlinger & Seinet, Comestibles, Luzern.

Junger energischer, mit besten Referenzen versicherer Fachmann sucht für den Winter die

## DIREKTION

eines erstklassigen Hotels zu übernehmen; eventl. Jahresstellung.  
Gebl. Offerten unter **H 308 R** an die Expedition dieses Blattes.

Käse en gros Export - Fabrikation - Import

# C. Hürlimann & Söhne

Luzern - Mailand

Vorteilhafte Bezugsquelle für Emmenthaler, Schrinz- und Parmesankäse

## Hotelier

sucht ein gutgehendes Hotel zu pachten eventuell zu kaufen.  
Offerten unter Chiffre **H 322 R** an die Exped. d. Blattes.

## Bauterrain zu verkaufen.

In allerschönster Lage der italienischen Riviera ist ein grosses Bauterrain zu verkaufen.  
Interessenten wollen Offerten unter Chiffre **H 76 R** an die Exped. ds. Bl. senden.

## Der Erfolg

Ihres Unternehmens hängt nicht nur von dem guten Ruf Ihres Hauses ab, sondern auch von einer zielbewussten und wohl durchdachten Reclame.

Wenden Sie sich daher an die **Union-Reclame** in Luzern. (Union schweizer. Zeitungen für den Inseraten-Verkehr). ☉ ☉ ☉ ☉ ☉ Sachgemässe Beratung!

## Cafés torréfiés

aux prix les plus avantageux.

**A. Stamm-Maurer**  
BERNE. 830  
Echantillons et offres spéciales à disposition.

## Cafés verts.

## A remettre Hôtel

dans première situation de Genève et ayant grande clientèle de voyageurs et touristes. Bénéfices nets prouvés; 15000 francs par an, toutes charges et frais déduits. S'adresser à MM. Schilt & Gillioz, 3, rue Chaponnière à Genève. (HL2871) 1488

Die **Champagner-Kellerei**  
A.-G. (G 1531)

**Biel (Schweiz)** empfiehlt ihre anerkannt vorzüglichen und preiswürdigen Marken **Champagne Etoile** und **Champagne Etoile Extra Cuvée.**

## Wanzolin tötet alle Wanzen

mit Brant unter Garantie radikal. 20jähriger Erfolg. Weder Schwefel, Gas noch Pulver. Probflaschen à 1.20, 2.—, 3.—, Liter 5.— franko.

2992 Diskret von (G1818)  
**Apoth. Reischmann, Näfels.**

## Saison-Kotel zu kaufen gesucht.

Bewerber ist zahlungsfähig und Selbstreferent. Ausführliche Offert. sub N5094 Q an Haasensteil & Vogler, Basel. (HL2839) 1612

**Wilh. Baumann**  
Rolladenfabrik  
**HORGEN (Schweiz).**

Rollschutzwände versch. Modelle Rolljalousien, automatisch Holzrolläden aller Systeme.  
Verlangen Sie Prospekte.

## Spiez

Neubau, best gelegen, als **Hotel-Pension** zu verkaufen. Viel Umschwing. Schöne Aussicht. Bedingungen günstig.  
Anfragen an **G. Künzli**, Liegenschaftsvermittler, **Kanolfingen**. (HL 2849) 1516

## Zu verkaufen

Kleineres bestrenommiertes **Hotel** mit schönem Schattengarten in verkehrsreichem Orte des Berner Oberlandes. (ML2762) 2957  
Anskunft erteilt: **Brupbacher-Grau, Zürich II.**

# LUCERNA

SCHWEIZER **MILCH-CHOCOLADE**  
ISST DIE GANZE WELT

## NIZZA HOTEL DE BERNE

beim Bahnhof.  
100 Betten.  
Einziges nach Schweizer Art geführtes Hotel beim Bahnhof.  
Feine Küche. Zimmer von Fr. 2.50 an. Gepäcktransport frei.  
Deutsch sprechender Portier am Bahnhof.  
**H. Morlock, Besitzer**  
auch Besitzer vom Hotel de Suisse (früher Houbion) und vom Terminus-Hotel.

## Berndorfer Metallwaren-Fabrik

**ARTHUR KRUPP**  
BERNDORF, Nieder-Oesterreich.

Schwerversilberte Bestecke u. Tafelgeräte für Hotel- u. Privatgebrauch  
Rein-Nickel-Kochgeschirre. — Kunstbronzen

Niederlage und Vertretung für die Schweiz bei:  
**Jost Witz, Luzern**  
Pilatushof, gegenüber Hotel Viktoria  
Preis-Courants gratis und franko.

## BÉHA'S HOTEL

ET DE LA PAIX  
**LUGANO.**

Dans le quartier ouest de Lugano, au centre du mouvement des étrangers; vis-à-vis des bateaux à vapeur et de la station du tramway Lugano-Paradiso-San Salvatore. Situation tranquille et exempte de poussière. Entouré d'un superbe jardin particulier. Tout le confort moderne (ascenseur, lumière électrique, chauffage central, bains, grand hall, bibliothèque).

**L'HOTEL BÉHA ne comprend que des chambres en façade.**

Direction personnelle du propriétaire **Alex. Béha**  
précédemment Hôtel du Parc.

## Hotelbesitzer und Alle, die gut schlafen wollen,

kaufen keine altmodische, gepolsterte, staubfangende Federmatratzen, sondern verlangen überall

## Ruchser's Gesundheits-Matratzen,

die zugleich sehr elastisch, elegant und unverwundlich sind.

NB. Nicht zu verwechseln mit den vielgepriesenen sog. Paradiesfabrikaten. In den Möbelhandlungen gefl. ausdrücklich obige Schutzmarke verlangen, wo nicht erhältlich, direkt in der **Matratzenfabrik G. Ruchser, Zürich IV (Kronenstrasse 40).** (K2934) 2952

## Sie werden doch nachdenklich,

denn unentbehrlich als Schutz für Leben und Eigentum und im Interesse des Hoteleigentümers und des Kurgastes gelegen ist in jedem **umsichtig und fürsorglich geleiteten Hotel** das Feuerlösch-System „Minimax“. Unabhängig von Wassermangel, kein Wasserschaden. Setzen Sie sich bitte unverzüglich in Verbindung mit **Minimax Co. Zürich (Mercatorium).**

## Occasion.

Ein Salon-Ameublement **Louis XV.**, ganz wenig gebraucht, in sehr gediegener Ausführung (1 Sopha, 2 Fauteuils, 4 Sessel, 1 Tisch, 1 Consolisch) zu verkaufen. Preis **Fr. 450.—** Gebl. schriftliche Offerten unter Chiffre **L 2871** an die **Union Reclame** in Luzern. (2960)

Englisch \* Französisch \* Italienisch \* Spanisch  
Winterkurse z. schnellster, praktischer Erlernung der Fremdsprachen beginnen am 1. Okt. ort. Spezial-Hauskurse für Hotelaugestellte! Pension inkl. Unterricht Fr. 5.— per Tag. Garantie für tadellofes Schreiben und Sprechen nach 3 Monaten. Erstes Internationales Sprachinstitut Interlaken. — Meldungen baldigst an die Direktion: **A. NAGEL, Prof. dipl., Interlaken/Matten.** (L 2801) 2958

## Special-Tafel-Pilsener

Beste Ersatz für echte Pilsener Biere. In Fässern und Flaschen.

Luzerner Brauhaus A.-G.  
vormals H. Endemann  
**LUZERN**

(G 1821) 2922

de r  
**Schweizer Hotel-Revue.**

de la  
**Revue Suisse des Hôtels.**

**Der internationale  
Hotel-Telegraphen-Schlüssel**

kann in beliebigen Quantitäten gratis und franko bezogen werden beim  
Hotelierbureau in Basel.

**Le code télégraphique international  
des hôtels**

est envoyé gratis et franco sur demande et en quantités voulues par le

Bureau des Hoteliers à Bâle.

**Le droit d'hypothèque  
sur le  
mobilier d'hôtel.\*)**

(Suite.)

A Berné, l'on procéda à peu près de la même manière qu'à Zurich, c'est-à-dire on voulait conserver tels quels les règlements du Code civil sur les parties des choses et sur la partie intégrante, tout en ajoutant quelques règlements conformes à l'avant-projet cité dans notre article précédent. En vertu de ces règlements, des choses mobiles pouvaient être considérées par contrat comme partie intégrante d'un immeuble sans renvoi en possession. Mais à Berné comme à Zurich ce projet fut rejeté par l'assemblée législative, c'est-à-dire par le Grand Conseil.

Dans ces circonstances, l'usage s'établit dans le canton de Berné de se tirer d'affaire en interprétant largement le règlement du Code civil bernois sur la partie intégrante. Dans son expertise du 27 décembre 1894, relative à l'hypothèque de la propriété des Bains du Gurtnigel, M. le professeur Huber statua que le mobilier d'hôtel devrait être traité comme d'autres inventaires d'exploitation industrielle. C'est-à-dire, il ne peut être considéré comme partie intégrante du bâtiment que si ce dernier, par sa construction ou sa position, paraît destiné exclusivement à l'exploitation d'un hôtel, ou si le mobilier lui-même, par sa construction ou la position de l'endroit où il se trouve (en cas où pour un autre usage les frais de transport soient démesurément grands) dépend au point de vue économique absolument du bâtiment. Un passage qui découle de cette interprétation et qui est certainement d'un intérêt général, dit: "Ce qui à Müren, peut sans autre être reconnu comme partie intégrante ou peut être considéré comme hypothéqué avec l'immeuble, ne sera suivant les circonstances, pas considéré comme tel, si cela se trouve dans un hôtel quelconque à Berné. Un mobilier qui, en ville, peut se vendre et être employé, ne peut être considéré comme exclusivement nécessaire à l'exploitation de l'hôtel dans lequel il se trouve. Il ne doit donc avoir même qualité qu'un mobilier fait spécialement par sa forme et ses dimensions pour un établissement déterminé, et portant très souvent encore le chiffre de la maison. Un mobilier de ce genre ne pourrait être employé autre part sans subir une dépréciation évidente." Dans la pratique, on a adopté en principe, cette expertise selon laquelle le mobilier d'hôtel peut être partie intégrante à des conditions analogues à celles requises par le Droit français. Mais on est allé encore un peu plus loin que l'expertise Huber en étendant encore l'idée de ce qui peut former partie intégrante. Ceci permet de rendre immeuble le mobilier d'hôtel dans une assez grande mesure et de l'hypothéquer avec le bâtiment d'hôtel.

Le Droit civil bernois ne mentionne pas spécialement, il est vrai, que la partie intégrante peut être hypothéquée avec la chose principale, mais cela a été admis par l'usage. Dans leur jugement du 21 février 1902 concernant la Caisse hypothécaire de Frutigen contre la Banque populaire suisse, la Cour d'appel et la Cour de cassation n'admirent pas l'interprétation large des règlements bernois sur la partie intégrante dont nous venons de parler. Dans ce jugement, le mobilier et les dépendances de l'hôtel Victoria à Grindelwald furent déclarés ne pas avoir qualité d'immeuble, quoique par contrat le mobilier ait été hypothéqué avec les bâtiments en question comme partie intégrante.

La Cour d'appel et de cassation motiva son jugement en démontrant que la lettre de la loi elle-même indique que le législateur bernois a voulu restreindre le sens de ce qui doit être considéré partie intégrante et qu'il ne suffit pas d'une corrélation économique, mais qu'il faut qu'il existe une corrélation objective, reconnaissable à des signes extérieurs. De même que l'expertise Huber, le jugement ne

considère pas la déclaration du propriétaire comme suffisante pour donner qualité d'immeuble à une chose. Il exige en plus qu'il existe une corrélation extérieure, conforme à la volonté du propriétaire, avec la chose principale. Cette corrélation doit consister ou par un lien physique ou par le fait que le propriétaire a indiqué la destination d'une manière précise et reconnaissable par tout le monde.

Le fait que le droit d'hypothèque n'atteint que l'objet hypothéqué avec les fruits qui n'en sont pas encore détachés et les avantages qu'on n'en a pas encore retirés, prouve que le législateur a voulu restreindre l'idée de la partie intégrante en ce qui concerne le droit d'hypothèque. On fera la même déduction, quand on considère que la loi ne voulait pas que le principe de spécialité et de publicité, (principe assuré par le renvoi en possession quand il s'agit de choses mobiles) observé dans les hypothèques, fut violé quand il s'agissait d'hypothéquer des choses mobiles comme partie intégrante d'immeubles. Si le législateur avait voulu donner plus d'extension à l'hypothèque de choses mobiles comme partie intégrante d'immeubles, il aurait certainement édicté des règlements sur la manière dont l'hypothèque doit se faire, afin de garantir autant que possible le principe de publicité et de spécialité. En l'absence de ces règlements, il serait dangereux au point de vue de la sûreté juridique de permettre d'hypothéquer le mobilier d'hôtel avec l'hôtel.

Ce jugement part du même point de vue que le jugement du tribunal fédéral allemand du 21 février 1898. Tous deux ne contestent pas absolument la qualité d'immeuble au mobilier d'hôtel. Les conclusions de la Cour d'appel et de la Cour de cassation, dans leur jugement du 21 février 1902, peuvent donc être admises, les règlements du Code civil bernois ne reconnaissant pas en principe qualité d'immeuble au mobilier d'hôtel, quitte à le faire dans des cas tout à fait exceptionnels. Le Code civil bernois s'inspire ici des mêmes considérations que le droit commun et le droit autrichien.

A la suite du jugement cité, on élaborera un avant-projet sur la co-hypothèque des choses mobiles comme partie intégrante d'un immeuble hypothéqué; cet avant-projet est daté du 23 novembre 1903 et fut accepté par votation populaire du 13 mars 1904 à une forte majorité.

Le Code civil bernois ainsi modifié, défend absolument l'hypothèque du mobilier d'hôtel, car la loi citée veut sans doute régler la manière d'hypothéquer l'inventaire d'exploitation industrielle.

L'article 1 de ce message de loi dit: "Dans les établissements industriels, les choses mobiles destinées à l'exploitation, comme machines, mobilier d'hôtel, etc., peuvent être hypothéquées avec les bâtiments et les terrains comme partie intégrante de l'immeuble hypothéqué."

Par l'expression "établissement industriel" il faut entendre chaque hôtel au sens propre du mot, puis aussi l'hôtel garni. Cependant il faut admettre que cette tournure de phrase se rapporte avant tout aux grandes exploitations. Mais, si la loi avait vraiment voulu exclure les petites exploitations, le législateur ne se serait pas contenté de l'expression vague "établissement", mais aurait spécifié ce qu'il faut entendre par là.

L'expression "les choses mobiles destinées à l'exploitation" doit aussi être définie. L'avant-projet du Conseil d'Etat du 7 mars 1903 admettait la co-hypothèque du mobilier "nécessaire à l'exploitation", des machines, etc. L'avant-projet du Conseil d'Etat et de la commission du Grand Conseil réunis, allait encore plus loin. Au lieu de "mobilier nécessaire, de machines, etc.", il était dit "les choses mobiles pouvant servir à l'exploitation, comme les machines, le mobilier d'hôtel, etc." L'expression "pouvant servir à l'exploitation" a été remplacé dans la loi par "servant à l'exploitation". Cette rédaction empêche l'arbitraire quand il s'agit d'hypothéquer le mobilier comme partie intégrante d'établissements industriels, car de cette manière ne peut être hypothéqué comme partie intégrante ce qui, selon une manière de voir objective, de l'avis de tout le monde, sert à l'exploitation. Si une chose, pour laquelle ceci n'est pas le cas, avait été hypothéquée par un hôtelier comme partie intégrante de l'hôtel, parce que selon sa manière de voir personnelle, elle sert à l'exploitation de l'hôtel, le droit d'hypothèque sur cette chose n'existerait pas. Dans la pratique, des cas de ce genre ne jouent aucun rôle, car en général les meubles qu'on emploie pour l'exploitation d'un hôtel, servent aussi objectivement à cette exploitation.

Contrairement à ce que nous avons vu dans les Droits dont nous avons parlé jusqu'à présent, le Droit bernois ne fait pas de différence entre les différents mobiliers, selon qu'ils sont en corrélation économique plus ou moins grande avec le bâtiment de l'établissement. Il n'y a pas de différence à faire, par exemple entre, d'un côté des couverts ne portant pas de chiffre, qui n'ont d'autre corrélation avec l'exploitation de l'hôtel que parce qu'on les

emploie quelque temps, jusqu'à ce que les couverts destinés à cet hôtel soient achetés, et d'un autre côté les tables qui par leur dimension et leur forme sont spécialement destinées à cet hôtel, et qui au point de vue économique sont à considérer en première ligne comme objets d'exploitation. Ceci fait la force et la faiblesse de cette loi. On s'épargne par là la peine d'examiner la corrélation existante pour chaque cas, mais d'un autre côté, on crée une position exceptionnelle à la possibilité de l'hypothèque sans garantie pour l'objet, position qu'on a point de vue logique, il ne mérite pas. Mais on peut discuter si dans ce cas, le point de vue logique doit céder le pas au point de vue pratique.

Le Droit valaisain comme le Droit bernois permet que le mobilier d'hôtel soit hypothéqué avec le bâtiment, comme partie intégrante. Il se base sur la loi concernant la co-hypothèque du mobilier d'exploitation des établissements industriels du 17 mai 1905. L'article premier dit: "L'hypothèque sur les bâtiments et sur le terrain d'une fabrique ou d'un autre établissement industriel peut aussi s'étendre aux choses mobiles, telles que machines, mobilier d'hôtel, etc., qui servent à l'exploitation et qui doivent être considérées comme partie intégrante d'un immeuble hypothéqué."

Il ne faut pas oublier que le Code civil valaisain n'admet pas la co-hypothèque du mobilier d'hôtel comme immeuble par destination, le nombre des choses pouvant juridiquement devenir immeubles, étant très restreint.

(La suite au prochain numéro.)

\*) Des choses mobiles ne faisant pas partie au sens propre du mot du mobilier d'hôtel, comme les vins, les provisions de bouche, etc., peuvent être hypothéquées avec l'hôtel, car elles aussi servent à l'exploitation de l'hôtel.

**Attention!**

L'éditeur du "Livre d'informations du Consulat international", à Vienne, cherche à obtenir des annonces et de l'argent d'une manière peu honnête.

Il insère dans son "Livre d'informations du Consulat" les annonces d'hôtels d'un Guide ou d'un viel horaire. Puis, il envoie aux hôtels en question une carte postale de la teneur suivante:

"Par la présente nous vous accusons réception de votre commande, signée de votre nom.  
La Direction."

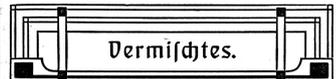
Environ huit jours plus tard, l'hôtel reçoit une épreuve de l'annonce accompagnée d'une lettre, dont voici la teneur:

"Ensuite de la commande faite à notre agent pour le "Livre d'informations du Consulat international" nous nous permettons de vous envoyer la première épreuve, en vous priant de bien vouloir relire le texte, le corriger éventuellement et nous le renvoyer aussitôt que possible dans l'enveloppe ci-incluse, le livre étant sous presse. La Direction."

Ceci se passe naturellement au milieu de la haute saison, quand les hôteliers sont surchargés d'ouvrage et n'ont pas le temps de réfléchir, s'ils ont fait la commande ou non.

La maison d'édition de Vienne spéculé sur ce fait, se disant que si les hôtels n'ont pas répondu aux deux lettres, ils sont d'accord avec le contenu. Mais personne ne sera assez naïf de croire que ce silence créera une obligation, et c'est pourquoi nous espérons que les hôteliers feront la sourde oreille, le jour de l'encaissement.

Quant à ce qui concerne le "Livre d'informations du Consulat", nous nous bornerons à informer nos lecteurs que, depuis 1897 déjà, il est inscrit dans notre "Livre bleu".



**Die Mehlspeise.** In der Wiener "Zeit" stimmt Barry Brachvogel einen köstlichen Hymnus auf die österreichische Mehlspeisenkunst an. Da heisst es u. a.: "So bleibt denn die Mehlspeise, die echte, liebe, solide Mehlspeise ein unveräusserliches Kronerthum Oesterreichs. Sehnsuchtsvoll blicken die Völker Europas zu ihr hin wie zu der blauen Grenzlinie der Alpen, denn ihr Name allein verheisst ein Wunderland. In einfacher Lieblichkeit, gleich sanften Vorbergen, türmen sich Buchteln, Strudel, Golsaten, Kipferln, Karpferln, Tascherln, Stangerln, beblüht mit Rosinen und Weinbeeren, erfüllt vom Duft der Vanille, des Orangen- oder Zitronenzuckers, durchzogen von stillen Chokoladebächen, überstört von schäumenden Chaudrons. Ueber ihre einfache Lieblichkeit wehren Torten, Crèmes, Gefrorenes und Halbfrorenes mit dem blinkenden Firnisschnee ewigen Schlagrahms. In diesem Wunderland schweigt aller Hass der Parteien und Nationalitäten. Jeder erkennt, dass die heiligsten Güter in allen Provinzen und in allen Idiomen gewahrt werden müssen. Befriedigt vernehmen die Völker Europas solche Kunde."

**Bestrafte Esslust.** Der Zauberkünstler Bellachini, der sich während eines Sommers in Küssnacht aufhielt, speiste mit der Mehrzahl der Gäste zusammen an der Table d'hôte und hatte sich durch seine geselligen Talente in kurzer Zeit sehr beliebt gemacht. Ebenfalls an der Table d'hôte dinierte ein Herr, der sich dadurch unangenehm bemerkbar machte, dass er vor und nach jedem Gange in Masse die kleinen Weissbröthen verzehrte, welche vor seinem Platz in einem Drahtkörbchen aufgehängt lagen. Diese "Gefrissigkeit" des besagten Herrn missfiel allseits sehr, und Bellachini ersann im Bunde mit mehreren Bekannten einen Plan, dem "Weissbrothamster" seine Unverschämtheit zu Gemüthe zu führen. Arglos hat dieser eines Tages wieder den Brotkorb geleert, als sich verabredetermassen einer, dann ein zweiter, ein dritter usw. laut darüber wurderte, dass kein Weissbroit im Korbe sei. "O meine Herrschaften", nimmt da Bellachini das Wort, "die gesuchten Bröthen hat wie immer dieser Herr zu sich genommen." Und sich an diesen wendend, fährt er fort: "Wollen Sie nicht ausnahmsweise einmal so freundlich sein, und die Bröthen herausgeben? Sie gehören doch wohl in den Korb hier und nicht in Ihre Tasche!" Der Angeredete ist anfangs starr vor Bestürzung, dann braust er auf: "Mein Herr, wie dürfen Sie sich unterstehen!" "Bitte", fällt ihm der Prestidigitateur ins Wort, "Sie können doch nicht leugnen, dass Ihre Taschen sämtlich voll Semmel sind!" — Und ehe es der Verblüffte verhindern kann, zieht Bellachini ihm aus allen Taschen seines Rockes ein Weissbröthen nach dem andern hervor und legt sie auf den Tisch. Der gefräßige Herr aber verliess unter schallendem Gelächter der Anwesenden den Speisesaal.

**Belohnung für fleissige Tänzer.** Den "Basler Nachrichten" wird aus London geschrieben: "Eine interessante und offenbar vernünftige Neuerung ist im Laufe dieser Saison in der Londoner Gesellschaft eingeführt worden, nämlich den Ballgästen, die getreulich bis zum Ende aushalten, zur Belohnung zu guterletzt ein "erstes Frühstück" servieren zu lassen. Das mag auf den ersten Blick seltsam aussehen, wenn man aber bedenkt, dass um diese Zeit, da die "Season" in der englischen Hauptstadt im vollen Schwunge ist, die Morgensonne bereits in den Saal scheint, wenn mit dem Tanzen ein Ende gemacht wird, dann dürfte die neue Erfindung schliesslich doch ziemlich praktisch sein. Während des letzten Jahres war es in einigen Häusern nach und nach Mode geworden, die dem engeren Freundeskreis angehörenden Herren, die es für die Pflicht hielten, bis zum Ende des letzten Tanzes zu bleiben, ehe sie gingen, noch zu einem kleinen Imbiss einzuladen, der gewöhnlich aus kleinen scharfen Delikatessen bestand, die die abgespannten Magenerven wieder etwas in Ordnung bringen sollten. Von dieser Sitte zu der neuen, den übrig Geliebten ein englisches "Breakfast" zu geben, war dann nur ein kleiner Sprung, und man erhält jetzt überall, anstatt eiskalten Champagners oder des Pilsner Bieres, das in der letzten Zeit bei diesen nächtlichen Mahlzeiten den Schaumwein beinahe ganz aus dem Felde geschlagen hatte, warmen Kaffee oder Thee mit Bier und geröstetem Brot. Und die Gastgeberinnen, die sich bisher immer so sehr darum grämten, dass gegen Schluss der Bälle die Zahl der Tänzer immer geringer wurde, sind mit der neuen Sitte sehr zufrieden; denn die Aussicht auf ein warmes Frühstück hält eine grosse Menge derjenigen zurück, die früher sich beizeiten empfinden, um in ihren Klubs noch etwas zu essen zu bekommen."

**Die Kunst, von der Luft zu leben.** Diese schwere Kunst, durch die sogleich die soziale Frage gelöst wäre, haben, wenn auch nicht ganz, so doch annähernd, zwei deutsche Professoren ausgebildet, die auf Kabakon, einer kleinen Insel im Bismarckarchipel in der Südsee, ein höchst einfaches Leben führen, und sich nur von Kokosnüssen nähren, bloss mit einem Lendenschurz bekleidet sind und sich damit unterhalten, an der See zu sitzen, den Tänzen der Eingeborenen zuzusehen und zu lesen. Ein Engländer, H. M. Robson, der eine Vergnügungsexpedition nach Kabakon gemacht hat, erzählt laut "M. N." von dieser gemüthlichen Niederlassung zweier deutscher Gelehrten allerlei in einem englischen Blatte. Die Entdeckung, wie man von der Luft leben kann, hat zuerst Professor Engelhardt gemacht, der seit seiner Jugend an einer schweren Krankheit litt und es neun Jahre lang in Deutschland mit einer Diät versuchte, bei der er nur ein paar Früchte zu sich nahm. Er gelangte aber zu der Ueberzeugung, dass die in Europa zugänglichen Früchte nicht sehr geeignet für eine solche Diät wären und ging daher nach Ceylon. Nach weiteren Experimenten liess er sich schliesslich auf Kabakon nieder, nachdem er herausgefunden hatte, dass die Kokosnuss die ursprüngliche und daher zuträglichste Nahrung des Menschen sei. Zu dem Professor gesellte sich dann noch ein Kollege, Dr. A. Bethmann, und nun leben sie beide nur von Kokosnüssen, so dass sie für ihre Nahrung nicht einen Pfennig auszugeben brauchen und geniessen in halkyonischer Begleichheit die Freuden der Natur und der

\*) Tré de la thèse inaugurale, présentée pour l'obtention du grade de docteur, à la faculté de droit de l'Université de Zurich, par M. Ernest Fister de Winterthour en 1906.





